

 MOUNTAIN ICE-CREAM PREMIUM ICE-CREAM	<b>BETRIEBSBEWILLIGUNG</b>		
	12. Verantwortung der Leitung	Gültig ab: 7.4.2010	Arbeitsanweisung 02.02   Version 2
	Betrieb: Mountain Ice-Cream AG		Bewilligungs-Nr.: 78456132
		Freigabe durch: Elias Kneubühler	

## 1 Zweck

Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Melde- und Bewilligungspflichten für Lebensmittelverarbeitende Betriebe.

## 2 Geltungsbereich

Gilt für alle Betriebe.

## 3 Meldepflicht

- 1 Wer Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde (Lebensmittelinspektorat) zu melden (LGV Art. 12).

Das Meldeformular kann beim Lebensmittelinspektorat oder per Internet unter [www.kantonschemiker.ch](http://www.kantonschemiker.ch) bezogen werden.

- 2 Ausgenommen ist die gelegentliche Abgabe in kleinem Rahmen an Basaren, Schulfesten und Ähnlichem.
- 3 Gemeldet werden wichtige Veränderungen im Betrieb:
  - ◆ Änderung der Tätigkeit, die einen Einfluss auf die Risikoeinstufung hat.
  - ◆ Änderung der Adresse.
  - ◆ Änderung der verantwortlichen Person für die Produktesicherheit.
  - ◆ Umbauten in bewilligten Betrieben (siehe unten), welche Auswirkungen auf die Betriebshygiene haben könnten (LGV, Art. 13).
  - ◆ Betriebsschliessung.

## 4 Bewilligungspflicht für Betriebe

- 1 Alle Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft (Milch und Milchprodukte) herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde (Lebensmittelinspektorat oder Veterinäramt).

Keine Betriebsbewilligung gemäss BAG Weisung Nr. 7 benötigen u.a.:

- ◆ Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft an andere Einzelhandelsbetriebe abgeben, wobei es sich um eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang handelt Dies sind zum Beispiel Milchverarbeitende Betriebe.

# BETRIEBSBEWILLIGUNG

2. Verantwortung der Leitung

Gilt ab: 07.04.2010

Arbeitsanweisung 02.02

Version 2

be, die Lebensmittel tierischer Herkunft im gesamten Inland an andere Einzelhandelsbetriebe abgeben und max. 100'000 kg Milch pro Jahr verarbeiten.

- ◆ Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel nur direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben (Dorfläden, Filialen von Grossverteilern, Verkauf ab Hof inkl. Hofverarbeitung, Restaurants, Kantinen, Caterer, Marktfahrer).
  - ◆ Betriebe, die nur Transporttätigkeiten ausüben (Spediteure, Transportunternehmen).
- 2 Die Gesuche für eine Betriebsbewilligung sind der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde (Lebensmittelinspektorat) zu unterbreiten.
  - 3 Bevor die zuständige kantonale Vollzugsbehörde eine Bewilligung erteilt, führt sie eine Inspektion an Ort und Stelle durch.
  - 4 Sie erteilt die Bewilligung, wenn die für die betreffende Tätigkeit massgebenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.
  - 5 Der bewilligte Betrieb erhält eine Bewilligungsnummer. Diese ist Bestandteil des Identitätskennzeichens.
  - 6 Stellt die Kontrollbehörde im Rahmen der amtlichen Kontrollen ernsthafte Mängel fest, so kann sie die Bewilligung sistieren oder entziehen.

## 5 Änderungen

In diesem Abschnitt sind alle wesentlichen Änderungen zur Vorversion aufgeführt.

Abschnitt	Änderungen / Grund	neu	entfällt	ergänzt
Seite 1, Abs. 4	keine Bewilligung notwendig für milchverarbeitende Einzelhandelsbetriebe mit < 100'000 kg Milch/Jahr und für Direktvermarkter (Änderung LGV vom 1.04.08)			X
Seite 2, Abs. 5	Bewilligungspflicht für abweichende Lagertemperatur der Rohmilch entfällt (Änderung VHyMP vom 1.03.08) Achtung: die Lebensmittelsicherheit muss gewährleistet bleiben.		X	

## 6 Mitgeltende Dokumente

--